

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup (SWO) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Vorbemerkung

Der Netzbetreiber Stadtwerke Ochtrup ist ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2485; zuletzt geändert BGBl. I, Artikel 7 v. 29.08.2016, S. 2034) jedermann an sein Gasversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas zu Niederdruck zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NDAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup zur NDAV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

II. Ergänzende Bedingungen der SWO zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

A. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Ochtrup zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den SWO die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Diese werden gemäß den im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet. Kann die Anwendung dieser Pauschalsätze nicht erfolgen, werden aufgrund einer individuellen Kalkulation die Anschlusskosten ermittelt.
Der Netzanschluss bedeutet die Verbindung des Verteilernetzes mit der gasführenden Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Gasniederdrucknetzes und endend mit der Hauptabsperrereinrichtung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Ochtrup die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Stadtwerke Ochtrup sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Gasversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der SWO fordert.
7. Die Stadtwerke Ochtrup liefern zurzeit in Ihrem Versorgungsgebiet Erdgas-H mit einem durchschnittlichen Brennwert von 11,7 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,0 kWh/m³ und 12,0 kWh/m³. Der Druck des Erdgases nach dem Haus-Druckregelgerät beträgt ca. 23 mbar.

B. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der Baukostenzuschuss wird gemäß den im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet
2. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Ochtrup einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach dem im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

C. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach A. (Ziffern 3. und 4.) und/oder B. Baukostenzuschuss nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke Ochtrup angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Ochtrup auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

D. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Ochtrup zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Ochtrup die Inbetriebsetzungskosten gemäß den im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage). Die Möglichkeit des Nachweises, dass Kosten den SWO nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, bleibt unberührt.
4. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

E. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Ochtrup an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Ochtrup zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Diese können bei Bedarf bei den Stadtwerken Ochtrup eingesehen werden.

F. Zählerablesung (§ 21 NDAV)

Die Ablesung der SWO eigenen Messeinrichtungen erfolgt in festgelegten Zeitabständen. Der Anschlussnutzer teilt den SWO nach Aufforderung den Zählerstand innerhalb von 14 Tagen mit. Nach Ablauf von vier Wochen sind die SWO berechtigt, den Verbrauch des Anschlussnutzers auf Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei nicht vorhandenen Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Gasverbrauches von vergleichbaren Anschlussnutzern zu schätzen.

Die SWO behalten sich vor, jederzeit eine Kontrollablesung der Abrechnungsmesseinrichtung vorzunehmen.

G. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt (Anlage) zu ersetzen.

H. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NDAV)

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der SWO gemäß § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen. Diese sind den SWO pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) zu erstatten.

I. Datenschutz / Widerspruchsrecht

1. Die Stadtwerke Ochtrup erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angabe des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder die Markt- oder Meinungsforschung gegenüber den Stadtwerken Ochtrup widersprechen; telefonische Werbung durch die Stadtwerke Ochtrup erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

J. Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, den Vertragsabschluss oder die

Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Ochtrup, Witthagen 3, 48607 Ochtrup, Tel.-Nr. 02553 71-0, E-Mail: info@stadtwerke-ochtrup.de.

Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. §14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Stadtwerke Ochtrup sind verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle für die Versorgung mit Strom und Gas sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.-Nr. 030 2757240-0, Mo. bis Fr. 10:00 bis 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.-Nr. 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo. bis Fr. 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann über folgenden Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

K. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) treten mit Wirkung ab 01.01.2020 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2018.

Die Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-ochtrup.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Ochtrup aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.

gez.:
(Robert Ohlemüller)
Betriebsleiter

PREISBLATT gültig ab 01.01.2020

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschlusskosten (A. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

Gasanschluss 116kW, für 15 m Anschlusslänge ab Straßenmitte

Einzelanschluss	mit Keller		ohne Keller		Überlänge je m		Vergütung für Eigenleistung auf Privatgrund			
	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	Mauerdurchbruch ¹⁾		Graben je m ²⁾	
Oberfläche							netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto
ungebunden	1.828,12 €	2.175,46 €	2.021,07 €	2.405,07 €	42,82 €	50,96 €	122,27 €	145,50 €	28,83 €	34,31 €
befestigt	2.040,08 €	2.427,70 €	2.233,04 €	2.657,32 €						

Mehrfachanschluss (gleichzeitig mit Strom oder Wasser)	mit Keller		ohne Keller		Überlänge je m		Vergütung für Eigenleistung auf Privatgrund			
	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	Mauerdurchbruch		Graben je m	
Oberfläche							netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto
ungebunden	1.423,67 €	1.694,17 €	1.573,86 €	1.872,89 €	40,57 €	48,28 €	122,27 €	145,50 €	28,40 €	33,80 €
befestigt	1.707,40 €	2.031,81 €	1.817,42 €	2.162,73 €						

Mehrfachanschluss (gleichzeitig mit Strom und Wasser)	mit Keller		ohne Keller		Überlänge je m		Vergütung für Eigenleistung auf Privatgrund			
	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto	Mauerdurchbruch		Graben je m	
Oberfläche							netto ³⁾	brutto	netto ³⁾	brutto
ungebunden	1.126,51 €	1.340,55 €	1.261,14 €	1.500,76 €	27,03 €	32,17 €	122,27 €	145,50 €	17,04 €	20,28 €
befestigt	1.258,13 €	1.497,17 €	1.370,51 €	1.630,91 €						

Heinweis: Bei Mehrfachanschlüssen fallen zusätzliche Kosten für die Herstellung der Anschlüsse Strom und / oder Wasser an.

2. Baukostenzuschuss (B. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

	netto ³⁾	brutto
- bis 30 kW Nennwärmebelastung	270,26 €	321,61 €
- jedes weitere kW Nennwärmebelastung	9,13 €	10,86 €

3. Inbetriebsetzungskosten (D. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

	netto ³⁾	brutto
Für das Anbringen jeder Messeinrichtung	70,20 €	83,54 €
Vergeblicher Versuch einer vom Anschlussnehmer beantragten Inbetriebsetzung	35,10 €	41,77 €

4. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen (G. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

	netto ³⁾	brutto
Verlegen von Mess- und Steuereinrichtungen	70,20 €	83,54 €

**5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung
(G. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)**

	netto ³⁾	brutto
Mahnkosten, erste Mahnung	2,50 €* ¹⁾	2,50 €
Mahnkosten, jede weitere Mahnung	5,00 €* ¹⁾	5,00 €
Nachinkasso / Direktinkasso	32,80 €* ²⁾	32,80 €
Erfolgreiche Einstellung oder Wiederherstellung der Vorsorgung	32,80 €* ²⁾	32,80 €
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	82,90 €* ²⁾	82,90 €
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	49,84 €	59,31 €
Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 €	23,80 €

¹⁾ Soweit kein Mauerdurchbruch erforderlich ist (Einführung der Versorgungsleitung ins Haus, Abdichten des Durchbruches), erstatten wir je Durchbruch.

²⁾ Der Aushub und die Wiederverfüllung des Hausanschlussgrabens innerhalb des Grundstücks kann durch den Anschlussnehmer im Einvernehmen mit den Stadtwerken Ochtrup erfolgen.

³⁾ Zu den Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Preisen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.